



STEUERLICHE BEHANDLUNG VON BEITRÄGEN UND LEISTUNGEN ZUR
BETRIEBLICHEN GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG AB 2010

Mit Erlass vom 28.10.2009 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die einkommen- / lohnsteuerrechtliche Behandlung von Unfallversicherungen für Arbeitnehmer **neu geregelt**. Je nach Rechtsverhältnis des Arbeitgebers (nachfolgend AG genannt) als Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) und des Arbeitnehmers (nachfolgend AN genannt) als versicherte Person (nachfolgend VP genannt) sind die Beiträge entweder im Jahr ihrer Zahlung oder im Leistungsfall zu versteuern. Bisher war bei Versicherungen, die mit dem Direktanspruch der versicherten Personen gegen den Versicherer (VR) ausgestattet waren, die Prämie mit der Pauschalsteuer oder der individuell für den einzelnen AN geltenden Lohn- bzw. Einkommensteuer zu belasten. Bestand der Direktanspruch nicht, so war eine evtl. Invaliditätsentschädigung zu Lasten der VP zu versteuern.

1. Rechtsverhältnisse der am Vertrag Beteiligten

Den Unfallversicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertrag ist zu entnehmen, ob nur der VN oder auch die VP Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer geltend machen kann.

Unfallverträgen, die über uns abgeschlossen wurden, liegen in der Regel Unfallversicherungsbedingungen zugrunde, in denen der Direktanspruch der VP an den Versicherer festgelegt ist – sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung entscheidet, ob nur die Beiträge der AN, die einen Unfall hatten, bei Leistungserbringung zu versteuern sind (Ziffer 2) oder die Beiträge für alle AN im Jahr ihrer Zahlung (vom AG oder AN) zu versteuern sind (Ziffer 3).

Der AG als VN kann ab 2010 mit dem Versicherer eine Änderung vereinbaren. Er sollte zuvor evtl. vertragliche Vereinbarungen mit den AN prüfen und eine Änderung mit dem Betriebsrat oder den AN besprechen.

Eine Löschung des Direktanspruchs kann voraussichtlich erst zum 01.01.2010 erfolgen.

Da das neue BMF-Schreiben in allen noch nicht formell bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist, kann es sinnvoll sein, die Art des Anspruchs schnellstmöglich zu überprüfen und ggf. verändert zu vereinbaren.



2. Verträge ohne Direktanspruch der VP

Ausschließlich der Arbeitgeber und VN kann die Leistungen beim Versicherer geltend machen.

Keine Versteuerung zum Zeitpunkt der Beitragszahlung

Wenn ausschließlich der VN Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann, bleibt der Beitrag beim Arbeitnehmer zunächst unbesteuert, weil dem AN (mangels unentziehbaren Rechtsanspruchs) gegenüber dem Versicherungsunternehmen noch kein geldwerter Vorteil zufließt.

Nachgelagerte Versteuerung zum Zeitpunkt der Leistungszahlung

Im Leistungsfall (unabhängig, ob dieser im beruflichen oder privaten Bereich eintritt) sind alle beim aktuellen Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge ab Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. ab Versicherungsbeginn der Unfallversicherung des betroffenen AN steuerpflichtig. Der zu versteuernde Betrag ist begrenzt auf die Höhe der Versicherungsleistungen. Dies stellt eine entscheidende Änderung zu der bisherigen Besteuerungspraxis (vgl. BMF-Schreiben vom 17.07.2000) dar, nach der die jeweils ausgekehrte Versicherungsleistung zu versteuern war.

Der Anteil der Beiträge, der das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) abdeckt, kann aus Vereinfachungsgründen mit 20 % angesetzt werden und ist nicht zu versteuern. Der Anteil der Beiträge, der auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfällt (aus Vereinfachungsgründen Schätzung mit 30 %), ist vom AG zu versteuern, kann aber vom AN als Werbungskosten abgesetzt werden (sog. steuerpflichtiger Werbungkostenersatz). Eine Saldierung von Arbeitslohn und Werbungskosten im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber ist jedoch nicht zulässig.

Beiträge, die bereits in der Vergangenheit individuell oder pauschal besteuert wurden, sind nicht einzubeziehen. So sind bei mehreren Unfällen jeweils nur die Beiträge ab der vorherigen Versicherungsleistung zu versteuern.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers (auch innerhalb eines Konzernverbundes) sind ausschließlich die seit Begründung des neuen Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, auch wenn der bisherige Versicherungsvertrag vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird.



3. Verträge mit Direktanspruch der VP

Der Arbeitnehmer kann die Leistung direkt beim Versicherer geltend machen (ohne Zustimmung des Arbeitgebers)

Geldwerter Vorteil zum Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die vom AG für den AN übernommenen Beiträge sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung als geldwerter Vorteil und damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ist unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Ziffer 6) möglich.

Versicherung gegen Berufs- & außerberufliche Unfälle

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reisekostenersatz oder steuerpflichtiger Werbungkostenersatz des AG. Für die Aufteilung und Zuordnung gelten die unter Ziffer 2.2. dargestellten Regelungen.

4. Werbungskostenabzug beim AN

Der AN kann Beiträge, die dem individuellen Lohnsteuerabzug (nicht der Pauschalsteuer (siehe Ziff. 6)) unterliegen haben oder die er selbst bezahlt hat, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (Lohnsteuer-Jahresausgleich) wie folgt absetzen

Versicherung gegen Berufsunfälle

Aufwendung des Arbeitnehmers für eine Versicherung ausschließlich gegen Berufsunfälle sind Werbungskosten.

Versicherung gegen außerberufliche Unfälle

Der Beitrag zählt in voller Höhe als geldwerter Vorteil. Der Beitrag kann ggf. als Sonderausgabe geltend gemacht werden.



Interassekuranz Sitt & Overlack GmbH
Versicherungsmakler

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON BEITRÄGEN UND LEISTUNGEN ZUR
BETRIEBLICHEN GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG AB 2010

Versicherung gegen alle Unfälle

Bei eigener Beitragsleistung eines vom AG abgeschlossenen Vertrages kann der Beitrag hälftig in einen beruflich bedingten (Werbungskosten) und einen privaten Anteil (Sonderausgaben) aufgeteilt werden.

Leistet der Arbeitgeber die Beiträge, sind die zu 20 % als steuerfreier Reisekostenersatz geleisteten Beiträge beim Arbeitnehmer steuerlich nicht zu berücksichtigen. 30 % (lohnsteuerpflichtiger Werbungkostenersatz) sind als Werbungskosten und die übrigen 50 % grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

5. Leistungen der Versicherung

Die Leistungen sind i. d. R. einkommensteuerfrei, auch wenn die Beiträge als Werbungskosten geltend gemacht wurden.

Invaliditätsleistungen in Rentenform sind mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern. Todesfall-Leistungen unterliegen der Erbschaftsteuer.

6. Pauschalbesteuerung

Der AG hat im Rahmen des § 40b (3) EStG die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf die aufgewendeten steuerpflichtigen Beiträge mit einem Pauschalsteuersatz von z. Zt. 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen, wenn

- ∅ mehrere AN in einem Vertrag versichert sind und
- ∅ der Durchschnittsbeitrag je AN 62,00 € ohne VSt im Kalenderjahr nicht übersteigt (ohne Reisenebenkosten, welche 40 % aus 50 % Berufsanteil, somit insgesamt 20 % betragen, siehe Ziffer 2.2) und
- ∅ der AG die anfallenden Steuern übernimmt.

Zu beachten ist außerdem:

- ∅ Der Beitrag für die Versicherung des AGs (Geschäftsinhaber,) kann nicht pauschal besteuert werden und bleibt bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags unberücksichtigt



Interassekuranz Sitt & Overlack GmbH
Versicherungsmakler

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON BEITRÄGEN UND LEISTUNGEN ZUR
BETRIEBLICHEN GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG AB 2010

Bei Pauschalbesteuerung kann der AN die Beiträge nicht als Werbungskosten / Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

7. Beispiel

Versicherungsprämie pro Mitarbeiter und Jahr = 60 EUR. Versicherungssumme Invalidität = 200.000 EUR. Mitarbeiter erleidet nach 15 Jahren einen Unfall und hat eine dauernde Behinderung (z.B. 30 % vom Beinwert, somit beträgt die Leistung 30 % von 140.000 (Beinwert = 70%) = 42.000 EUR. Die aufgelaufenen Prämien belaufen sich für die 15 Jahre auf 900 EUR, diese sind nun zu versteuern (und SV zu unterwerfen), d.h. der Arbeitnehmer hat die LSt und SV AN-Beitrag zu zahlen (i.d.R. zusammen zwischen 40% und 60%). Bei 60% wären dieses 540 EUR, so dass der geschädigte Arbeitnehmer 41.460 EUR ausgezahlt bekommen würde. Bei durchgängig gezahlter pauschaler Steuer (20%) sind 180 Euro über die gesamte Zeit angefallen. Höhe der Versicherungsleistung mithin 41.820 Euro

8. Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt insbesondere keine Rechtsberatung dar. Interassekuranz Sitt & Overlack GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit.

Wir empfehlen zur Sicherheit Ihren Steuerberater bzw. das Betriebsstättenfinanzamt zu befragen.